

1. Änderungssatzung der Satzung zum Schutz des Gehölzbestandes auf dem Gebiet der Stadt Frohburg (Baumschutzsatzung)

Aufgrund von § 4 der Sächsischen Gemeindeordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 3. März 2014 (SächsGVBl. S. 146), die zuletzt durch Artikel 2 des Gesetzes vom 13. Dezember 2016 (SächsGVBl. S. 652) geändert worden ist (SächsGemO) i. V. m. § 19 Sächsisches Naturschutzgesetz vom 6. Juni 2013 (SächsGVBl. S. 451), das zuletzt durch Artikel 25 des Gesetzes vom 29. April 2015 (SächsGVBl. S. 349) geändert worden ist (SächsNatSchG) sowie § 29 Bundesnaturschutzgesetz vom 29. Juli 2009 (BGBl. I S. 2542), das zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 15. September 2017 (BGBl. I S. 3434) geändert worden ist hat der Stadtrat der Stadt Frohburg in seiner Sitzung am 06.09.2018 folgende Satzung beschlossen.

§ 1

Geltungsbereich, Schutzzweck

1. Der Geltungsbereich dieser Satzung umfasst das gesamte Gebiet der Stadt Frohburg mit ihren Ortsteilen.
2. Schutzzweck der Satzung ist
 - 1) die Erhaltung, Entwicklung oder Wiederherstellung der Leistungs- und Funktionsfähigkeit des Naturhaushalts,
 - 2) die Belebung, Gliederung oder Pflege des Orts- oder Landschaftsbildes,
 - 3) die Abwehr schädlicher Einwirkungen,
 - 4) die Erhaltung der Lebensstätten bestimmter wildlebender Tier- und Pflanzenarten,
 - 5) die Erhaltung oder Verbesserung des Kleinklimas,
 - 6) die Schaffung, Erhaltung oder Entwicklung von Biotopverbundsystemen.

§ 2

Schutzgegenstand

1. Die Bäume, Sträucher und Hecken (Gehölze) im Geltungsbereich der Satzung werden im nachstehend bezeichneten Umfang zu geschützten Landschaftsbestandteilen erklärt.
2. Geschützt sind
 - 1) Bäume mit einem Stammumfang ab einem Meter, gemessen in einer Stammhöhe von einem Meter vom Erdboden aus. Bei mehrstämmigen ausgebildeten Bäumen ist der Stammumfang nach der Summe der Einzelstammumfänge zu berechnen. Liegt der Kronensatz niedriger, so ist der Stammumfang unmittelbar unter dem Kronenansatz maßgebend,
 - 2) Bäume mit einem Stammumfang von bis zu einem Meter, wenn sie mit sich berührenden Kronen in einer Gruppe von mindestens fünf Bäumen zusammenstehen,
 - 3) alle frei wachsenden Hecken mit einer Höhe von mindestens 3 m. Als Hecken gelten überwiegend in Zeilenform gewachsene Gehölzstreifen aus sommer- und immergrünen Gehölzen ab einer Länge von 10 m,
 - 4) Sträucher ab 5 m Höhe,

- 5) Alleen, einseitige Baumreihen, Haine, Rondelle und andere architektonisch angelegte Gehölzanordnungen mit einer gestalterischen Zweckbestimmung, unabhängig von Art und Stammumfang,
 - 6) Gehölze in öffentlich zugänglichen Park- und Grünanlagen,
 - 7) Ersatzpflanzungen gemäß § 8 dieser Satzung vom Zeitpunkt der Pflanzung an.
3. Geschützt sind nicht nur die oberirdischen Teile der in Absatz 2 aufgeführten Gehölze, sondern auch deren Wurzelbereich. Je nach Wuchsform der geschützten Gehölze sind folgende Wurzelbereiche geschützt
- 1) bei Bäumen mit säulen- bzw. pyramidalen Krone die Flächen unterhalb der Baumkronen zuzüglich des Kronendurchmessers nach allen Seiten,
 - 2) bei den übrigen Bäumen die Flächen unterhalb der Baumkronen zuzüglich 2 m nach allen Seiten,
 - 3) bei Sträuchern die Flächen unterhalb der Strauchkronen zuzüglich 1 m nach allen Seiten,
 - 4) bei Hecken die Flächen unterhalb der heckenbildenden Strauchkronen zuzügl. 1 m nach allen Seiten.
4. Diese Satzung gilt nicht für
- 1) Bäume mit einem Stammumfang von bis zu einem Meter, gemessen in einer Stammhöhe von einem Meter, auf mit Gebäuden bebauten Grundstücken (ausgenommen sind Alleen und einseitige Baumreihen),
 - 2) Pappeln (Arten und Sorten), Birken (Arten und Sorten), Weiden (Arten und Sorten) und abgestorbene Bäume (ausgenommen sind Alleen und einseitige Baumreihen) auf mit Gebäuden bebauten und unbebauten Grundstücken, soweit sie nicht vom Schutz des Bundesnaturschutzgesetzes oder anderer Rechtsvorschriften erfasst werden,
 - 3) Nadelgehölze (ausgenommen sind Alleen, einseitige Baumreihen sowie die Gehölzarten Gemeine Eibe und Weiß-Tanne) auf mit Gebäuden bebauten Grundstücken, soweit diese nicht vom Schutz des Bundesnaturschutzgesetzes oder anderer Rechtsvorschriften erfasst werden,
 - 4) Obstbäume (ausgenommen sind Arten Esskastanie und Vogelkirsche sowie Streuobstwiesen nach § 21 Absatz 1 Nummer 4 SächsNatSchG, Alleen und einseitige Baumreihen) auf mit Gebäuden bebauten Grundstücken,
 - 5) Bäume, Sträucher und Hecken in Kleingärten im Sinne des § 1 Absatz 1 des Bundeskleingartengesetzes (BKleingG),
 - 6) Bäume und Sträucher in Baumschulen und Gärtnereien, wenn sie Erwerbszwecken dienen, sowie die Gehölze auf Friedhöfen,
 - 7) Bäume und Sträucher auf Deichen, Deichschutzstreifen, Talsperren, Wasserspeichern und Rückhaltebecken,

- 8) Wald im Sinne des Sächsischen Waldgesetzes (SächsWaldG).
5. Diese Satzung gilt insoweit nicht, als weitergehende Schutzvorschriften, insbesondere über Schutzgebiete gemäß den §§ 20 ff. BNatSchG, über geschützte Biotope nach § 30 BNatSchG und § 21 SächsNatSchG den Schutzzweck nach § 1 gewährleisten und Schutzgegenstand nach den Absätzen 1 bis 3 sicherstellen.
6. Diese Satzung ist nicht anzuwenden, soweit über eine Beeinträchtigung von nach den Absätzen 1 bis 3 geschützten Gehölzen im Rahmen der Eingriffsregelung nach den §§ 9 ff. SächsNatSchG zu entscheiden ist.

§ 3

Schutz- und Pflegegrundsätze

1. Die nach § 2 geschützten Gehölze sind artgerecht zu pflegen und deren Lebensbedingungen so zu erhalten, dass ihre gesunde Entwicklung und ihr Fortbestand langfristig gesichert bleiben. Bei Baumaßnahmen sind die Bestimmungen der DIN 18920 (Schutz von Bäumen, Pflanzenbeständen und Vegetationsflächen bei Baumaßnahmen), der ZTV-Baumpflege (Zusätzliche Technische Vertragsbedingungen und Richtlinien für Baumpflege) und der RAS-LP 4 (Richtlinien für die Anlage von Straßen-, Landschaftspflege Teil 4) einzuhalten. Bei der Beweidung von Flächen sind nach § 2 geschützte Gehölze durch geeignete Auskopplungsmaßnahmen vor Beschädigungen, insbesondere vor Verbiss-, Scheuer oder Trittschäden zu schützen.
2. Die Stadt kann nach pflichtgemäßem Ermessen Anordnungen treffen, die erforderlich und zweckmäßig sind, um die Zerstörung, Beschädigung oder wesentliche Veränderung des nach § 2 geschützten Gehölzbestandes abzuwenden oder um die Folgen der vorgenannten Handlungen zu mindern. Hiervon umfasst sind Maßnahmen zur Pflege, zur Erhaltung und zum Schutz des geschützten Gehölzes. Werden nach § 2 geschützte Gehölze beschädigt, kann vom Verursacher deren Sanierung verlangt werden, wenn dies Erfolg verspricht.

§ 4

Verbotene Handlungen

Es ist verboten, die nach § 2 dieser Satzung geschützten Bäume, Sträucher und Hecken zu beseitigen, zu zerstören, zu beschädigen oder in ihren typischen Erscheinungsformen wesentlich zu verändern. Verboten ist insbesondere

1. das Kappen von Bäumen,
2. Kronenschnitte an nach § 2 dieser Satzung geschützten Gehölzen vorzunehmen, die das art- oder sortentypische Aussehen verändern,
3. den nach § 2 Absatz 3 geschützten Wurzelbereich durch Befahren mit Kraftfahrzeugen einschließlich des Parkens und des Abstellens sowie durch Ablagern von Gegenständen, durch Aufbringen von Asphalt, Beton, Pflaster, wassergebundenen Decken oder ähnlichen wasserundurchlässigen Materialien oder durch Einbringen von Unterbauten für Oberflächenbefestigung so zu verdichten bzw. abzudichten, dass die Vitalität der Gehölze beeinträchtigt wird,
4. näher als 2 m vom Wurzelbereich nach § 2 geschützter Gehölze entfernt Abgrabungen, Ausschachtungen oder Aufschüttungen vorzunehmen,

5. im nach § 2 Absatz 3 geschützten Wurzelbereich oder oberirdischen Bereich nach § 2 geschützte Gehölze feste, flüssige oder gasförmige Stoffe auszubringen bzw. freizusetzen, welche geeignet sind, das Gehölzwachstum zu gefährden,
6. an nach § 2 geschützten Gehölzen Werbematerial wie Plakate, Schilder, Hinweistafeln usw. anzukleben, zu nageln, zu schrauben oder auf sonstige schädigende Weise anzubringen,
7. an nach § 2 geschützten Gehölze Weidenzäune bzw. Halterungen für Weidenzäune zu befestigen,
8. die Rinde nach § 2 geschützter Gehölze abzuschneiden, abzuschälen oder sonst irgendwie zu entfernen.

§ 5 Ausnahmegenehmigung

1. Die Stadt Frohburg kann auf Antrag von den Verboten dieser Satzung eine Ausnahmegenehmigung erteilen, wenn
 - 1) dies zur Errichtung, Änderung oder Erweiterung baulicher Anlagen, einschließlich Ver- und Entsorgungsleitungen, nach den Vorschriften der Sächsischen Bauordnung (SächsBO) im (beplanten) als auch im (unbeplanten) Innenbereich erforderlich ist und eine Standortänderung der baulichen Anlage aus Gründen des Gehölzschutzes nicht zumutbar wäre,
 - 2) der Eigentümer eines Grundstückes oder ein sonstiger Berechtigter aufgrund von Vorschriften des öffentlichen Rechts verpflichtet ist, geschützte Gehölze zu entfernen, zu beeinträchtigen oder ihren Kronenaufbau wesentlich zu verändern,
 - 3) von den geschützten Gehölzen Gefahren für Personen und Sachen von bedeutendem Wert ausgehen, die keine unmittelbare Gefahren i. S. d. Satzung gemäß § 7 Nummer 4 darstellen und die Gefahren nicht auf andere Weise mit zumutbarem Aufwand beseitigt werden können,
 - 4) ein geschütztes Gehölz ein anderes wertvolles Gehölz wesentlich beeinträchtigt,
 - 5) das geschützte Gehölz krank ist und die Erhaltung auch unter Berücksichtigung des öffentlichen Interesses mit zumutbarem Aufwand nicht möglich ist.
2. Eine gesonderte Genehmigungspflicht bedarf es für Veränderungen des Erscheinungsbildes an Gehölzen in betroffenen Gartenkulturdenkmälern gemäß den Bestimmungen des Sächsischen Denkmalschutzgesetzes nach § 8 und § 12 SächsDSchG.
3. Ausnahmegenehmigungen können mit Nebenbestimmungen versehen werden.

§ 6 Befreiungen

1. Liegen die Voraussetzungen einer Ausnahmegenehmigung nicht vor, kann auf Antrag eine Befreiung nach § 67 BNatSchG von den Verboten dieser Satzung gewährt werden, wenn

- 1) dies aus Gründen des überwiegenden öffentlichen Interesses, einschließlich solcher sozialer und wirtschaftlicher Art, notwendig ist oder
 - 2) die Durchführung der Vorschriften im Einzelfall zu einer unzumutbaren Belastung führen würde und die Abweichung mit den Belangen von Naturschutz und Landschaftspflege vereinbar ist.
2. Befreiungen können mit Nebenbestimmungen versehen werden.

§ 7 Zulässige Handlungen

Die §§ 4 bis 6 gelten nicht für

1. ordnungsgerechte und fachgerechte Maßnahmen
 - a. zur Pflege und Erhaltung geschützter Gehölze, wie das Nachschneiden von Astabbrüchen, die Beseitigung abgestorbener Äste, Wundpflege, Beseitigung von Krankheitsherden,
 - b. zur Herstellung des Lichtraumprofils an Wegen, Straßen und Schienenwegen sowie des notwendigen Sicherheitsabstandes zu Freileitungen,
2. die Belüftung und Bewässerung des Wurzelwerkes und andere vitalitätsverbessernde Maßnahmen,
3. den Rückschnitt bzw. das Auf-den-Stock-Setzen von Hecken zum Zwecke der natürlichen Verjüngung,
4. unaufschiebbare Maßnahmen zur Abwendung einer unmittelbaren Gefahr für Personen und Sachen. Die Maßnahmen sind auf das notwendige, den jeweiligen Umständen angemessene Maß unter Beachtung des Schutzzweckes dieser Satzung zu beschränken und der Stadt Frohburg unverzüglich anzuzeigen und zu begründen. Äußert sich die Stadt gegenüber dem Anzeigerstatter zu der Maßnahme nicht innerhalb von 3 Wochen nach Eingang der Anzeige mit entsprechender Begründung, so gilt die Zulässigkeit der Maßnahme als festgestellt. Die Anwendung von § 8 bleibt unberührt.

§ 8 Ersatzpflanzungen, Ersatzzahlungen

1. Werden nach § 2 geschützte Gehölze
 - a. entgegen § 4 oder
 - b. aufgrund einer Ausnahmegenehmigung nach § 5 oder
 - c. aufgrund einer Befreiung nach § 6 beseitigt oder beschädigt, können Ersatzpflanzungen verlangt werden. Anstelle einer Ersatzpflanzung kann auch die Umpflanzung sowie das Wiederaustreibenlassen von regenerierungsfähigen Stubben verlangt werden, wenn dies sinnvoll und erforderlich erscheint und dem Verpflichteten zuzumuten ist.
2. Die Anzahl und die Pflanzklasse der Ersatzpflanzung legt die Stadt Frohburg nach pflichtgemäßem Ermessen auf der Grundlage der als Anlage dieser Satzung beigefügten Tabelle „Richtwerte zur Festlegung von Ersatzpflanzungen“ fest. Als gleichwertiger Ersatz kann auch auf dem Grundstück vorhandener noch nicht dieser Satzung unterliegender Jungbaumbestand anerkannt werden.

3. Die tabellarischen Richtwerte betreffen das Sortiment „Hochstämme“. Standortbedingt, gestalterisch oder durch die Lebensraumbedingungen begründet, kann im Wert der festgesetzten Hochstammpflanzungen eine Ersatzpflanzung von weiteren Sortimenten (z. B. Heister, Sträucher, Halbstämme, Stammbüsche, Solitäräume) erfolgen.
4. Ersatzpflanzungen sind auf dem von der Veränderung des nach § 2 geschützten Gehölzbestandes betroffenen Grundstück vorzunehmen. Im Einzelfall können Ersatzpflanzungen auch auf einem anderen Grundstück im Geltungsbereich dieser Satzung zugelassen werden.
5. Wachsen die Gehölze nicht an, sind die Ersatzpflanzungen zu wiederholen.
6. Ist eine Ersatzpflanzung ganz oder teilweise nicht möglich, kann eine Ersatzzahlung verlangt werden. Die Höhe der Ersatzzahlung bemisst sich nach den Kosten für einen zu pflanzenden Baum oder Strauch zuzüglich 30 % Pflanzkostenpauschale des Nettopreises. Die Pflanzkostenpauschale dient der Sicherstellung aller Aufwendungen zum erfolgreichen Anwachsen. Die Zahlung ist an die Stadt Frohburg zu entrichten und wird zweckgebunden für Gehölzpflanzungen verwendet.
7. Zur Ersatzpflanzung bzw. Ersatzzahlung ist der Verursacher verpflichtet. Verursacher ist, wer Handlungen entgegen § 4 vornimmt oder eine Ausnahmegenehmigung nach § 5 bzw. eine Befreiung nach § 6 erhalten hat.
8. Muss ein nach § 2 geschütztes Gehölz aufgrund von Beschädigungen und dem daraus resultierenden Verlust an Lebenskraft (ausgenommen sind abgestorbene Bäume auf mit Gebäuden bebauten Grundstücken) innerhalb von 5 Jahren beseitigt werden, kann die Stadt den Verursacher zur Ersatzpflanzung oder zweckgebundenen Ersatzpflanzung verpflichten.
9. Die Anordnung von Ersatzpflanzungen oder Ersatzzahlungen lässt die Anwendung des § 12 unberührt.

§ 9

Genehmigungsverfahren

1. Ist für die Erteilung einer Ausnahmegenehmigung nach § 5 nach anderen Rechtsvorschriften eine Gestattung (§ 19 Absatz 4 SächsNatSchG) erforderlich, entscheidet darüber die Untere Naturschutzbehörde im Einvernehmen mit der Stadt Frohburg.
2. Die Erteilung einer Ausnahmegenehmigung nach § 5 oder einer Befreiung nach § 6 ist mindestens 1 Monat vor der geplanten Durchführung der Maßnahme schriftlich bei der Stadt Frohburg zu beantragen. In dem zu begründeten Antrag sind Angaben über die auf dem Grundstück befindlichen nach § 2 geschützten Gehölze nach Standort, Art, Höhe, Stammumfang und bei Hecken zusätzlich nach Länge einzureichen.
3. Die Stadt Frohburg entscheidet über die Anträge nach Absatz 1 innerhalb von drei Wochen nach Eingang der vollständigen Unterlagen im Sinne von Absatz 1. Die Genehmigung nach § 5 gilt als erteilt, wenn der Antrag nicht innerhalb dieser Frist unter Angabe von Gründen abgelehnt wird. Die Frist kann einmal angemessen verlängert werden, wenn dies wegen der Schwierigkeit der Angelegenheit gerechtfertigt ist. In diesem Fall erteilt die Stadt Frohburg vor Ablauf der Dreiwochenfrist eine entsprechend begründete schriftliche Zwischenmitteilung. Auf Verlangen wird der Eintritt der Genehmigungsfiktion nach Satz 2 schriftlich bescheinigt.

4. Die Stadt Frohburg hat die Ausnahmegenehmigung für den Zeitraum vom 1. März bis 30. Sept. auszusetzen oder sie auf die Zeit vom 01. Oktober bis zum Ende des Monats Februar zu befristen. Dies gilt nicht, wenn die Voraussetzungen des § 39 Absatz 5 Satz 2 BNatSchG vorliegen bzw. die Voraussetzungen einer beantragten Befreiung nach § 67 BNatSchG vom Verbot, Gehölze in der Zeit vom 1. März bis 30. September abzuschneiden oder auf den Stock zu setzen (§ 39 Absatz 5 Satz 1 Nummer 2 BNatSchG) gegeben sind, weil zwingende Gründe für die Unaufschiebbarkeit der Maßnahme vorliegen. Die Stadt Frohburg entscheidet im Rahmen des Genehmigungsverfahrens über die beantragte Befreiung nach § 67 BNatSchG im Einvernehmen mit der Unteren Naturschutzbehörde.
5. Für das Verfahren zur Erteilung einer Ausnahmegenehmigung nach § 5 werden keine Kosten erhoben. Die Kostenfreiheit erstreckt sich jedoch nicht auf ein mögliches Widerspruchsverfahren.

§ 10 Verfahren bei Bauvorhaben

1. Wird für ein Grundstück im Geltungsbereich dieser Satzung eine Baugenehmigung beantragt, so sind in einem Bestandsplan die auf dem Grundstück vorhandenen geschützten Landschaftsbestandteile mit Standort, Landschaftsbestandteilart, bei Bäumen mit Stammumfang und Kronendurchmesser einzutragen und unverzüglich unter Hinweis auf die beabsichtigte Baumaßnahme der zuständigen Baubehörde einzureichen. Gleiches gilt für alle geschützten Landschaftsbestandteile, die auf Nachbargrundstücken und im öffentlichen Raum stehen und von der geplanten Baumaßnahme betroffen sind.
2. Absatz 1 gilt auch für Bauvoranfragen.
3. Erforderliche Gehölzentnahmen aufgrund von Baumaßnahmen sind mindestens einen Monat vor der geplanten Baumaßnahme zu beantragen und in einem beigefügten Bestandsplan zu dokumentieren.

§ 11 Betreten von Grundstücken

Bedienstete oder Beauftragte der Stadt Frohburg sind zum Zwecke der Durchführung dieser Satzung unter den Voraussetzungen des § 37 Absatz 2 SächsNatSchG berechtigt, Grundstücke zu betreten.

§ 12 Ordnungswidrigkeiten


1. Ordnungswidrig im Sinne des § 49 Absatz 1 Nummer 1 SächsNatSchG handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig entgegen § 4 nach § 2 geschützte Gehölze beseitigt oder Handlungen vornimmt, die zu deren Zerstörung, Beschädigung oder wesentlichen Veränderung ihres typischen Erscheinungsbildes führen können. Ordnungswidrig im Sinne des § 49 Absatz 1 Nummer 1 SächsNatSchG handelt insbesondere, wer vorsätzlich oder fahrlässig
 - 1) entgegen § 4 Nummer 1 Bäume kappt,

- 2) entgegen § 4 Nummer 2 Kronenschnitte an nach § 2 dieser Satzung geschützten Gehölzen vornimmt, die das art- oder sortentypische Aussehen verändern,
 - 3) entgegen § 4 Nummer 3 den nach § 2 Absatz 3 geschützten Wurzelbereich durch Befahren mit Kraftfahrzeugen einschließlich des Parkens und des Abstellens sowie durch Ablagern von Gegenständen, durch Aufbringen von Asphalt, Beton, Pflaster, wassergebundene Decken oder ähnlichen wasserundurchlässigen Materialien oder durch Einbringen von Unterbauten für Oberflächenbefestigungen so verdichtet bzw. abdichtet, dass die Vitalität der Gehölze beeinträchtigt wird,
 - 4) entgegen § 4 Nummer 4 näher als 2 m vom Wurzelbereich nach § 2 geschützter Gehölze entfernt Abgrabungen, Ausschachtungen oder Aufschüttungen vornimmt,
 - 5) entgegen § 4 Nummer 4 im nach § 2 Absatz 3 geschützten Wurzelbereich oder oberirdischen Bereich nach § 2 geschützter Gehölze feste, flüssige oder gasförmige Stoffe ausbringt bzw. freisetzt, welche geeignet sind, das Gehölzwachstum zu gefährden,
 - 6) entgegen § 4 Nummer 6 an nach § 2 geschützten Gehölzen Werbematerial wie Plakate, Schilder, Hinweistafeln usw. anklebt, nagelt, schraubt oder auf sonstige schädigende Weise anbringt,
 - 7) entgegen § 4 Nummer 7 an nach § 2 Geschützten Gehölzen Weidezäune bzw. Halterungen für Weidezäune zu befestigt,
 - 8) entgegen § 4 Nummer 8 die Rinde nach § 2 geschützter Gehölze abschneidet, abschält oder sonst irgendwie entfernt.
2. Ordnungswidrig im Sinne des § 49 Absatz 1 Nummer 1 SächsNatSchG handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig nicht über die erforderliche Ausnahmegenehmigung, Befreiung oder Gestattung verfügt und sich auch nicht auf einen sonstigen Rechtfertigungsgrund (insbesondere § 7 Nummer 4) berufen kann.
3. Ordnungswidrig im Sinne des § 49 Absatz 1 Nummer 1 SächsNatSchG handelt des Weiteren, wer vorsätzlich oder fahrlässig
- 1) seiner Anzeigepflicht gemäß § 7 Nummer 4 nicht oder nicht fristgerecht nachkommt,
 - 2) den mit einer Ausnahmegenehmigung nach § 5 Absatz 3 oder einer Befreiung nach § 6 Absatz 2 verbundenen Nebenbestimmungen nicht, nicht ordnungsgemäß oder nicht fristgerecht nachkommt,
 - 3) auf der Grundlage von § 8 angeordnete Ersatzpflanzungen bzw. Ersatzzahlungen oder Sanierungsmaßnahmen nicht, nicht ordnungsgemäß oder nicht fristgerecht durchführt,
 - 4) entgegen § 11 einem Bediensteten oder Beauftragten der Stadt Frohburg den Zutritt auf seinem Grundstück verweigert.
4. Ordnungswidrigkeiten können mit einer Geldbuße in Höhe von bis zu 50.000 € geahndet werden.

§ 13 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Baumschutzsatzung vom 12.09.2002 außer Kraft.

Froburg, den 07.09.2018



Wolfgang Hiensch
Bürgermeister

(zu § 8 Absatz 2)
- Richtwerte zur Festsetzung von Ersatzpflanzungen -

Tabelle A

Pflanzenklasse	Stammumfang in cm
A	Hochstamm 12 – 14
B	Hochstamm 14 – 16
C	Hochstamm 14 - 18
D	Hochstamm 18 – 20
E	Hochstamm 20 – 25

Tabelle B

Stammumfang in 1 m Höhe des zu entfernenden Gehölzes	100 bis 150 cm	150 bis 200 cm	über 200 cm
Anzahl und Pflanzenklasse für die Ersatzpflanzung	4 x A oder 2 x B oder 1 x D	4 x B oder 2 x C oder 1 x D	4 x C oder 3 x D oder 2 x E